

Festsetzungen für das Baugebiet

- 1 Innerhalb der mit A1 bezeichneten Fläche sind Einzelhandelsnutzungen mit folgenden zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO)¹:

WZ Nr. 2003	Lehrbuch
naturwissenschaftliche Basis	Lebenswissenschaften
52-01	Lebenswissenschaften: Zell

- 2 In dem mit A2 bezeichneten Plangebiet ist der bestehende Lebensmittelmarkt mit Nahversorgungsfunktion auf einer Verkaufsfläche² von max. 800 qm und der nachfolgend aufgeführten Sortimentsstruktur zulässig:
- Kernsortiment** gem. Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2003) 52.11.1 u. 52.2 Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren; max. 800 qm.

- 3 Ausnahmeweise sind Verkaufsstätten in Verbindung mit einer Tankstelle bis zu einer Verkaufsfläche von 120 qm zulässig („Tankstellenshop“) (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO).

Die Definition der **Sorimente** wird auf der Grundlage der Klassifikation der Wirtschaftszweige des statistischen Bundesamtes – Ausgabe 2003 – bestimmt. Die Einteilung der Sorimente in Hinblick auf ihre statistische Relevanz liegt dem **Handelsverzeichnis des Bundesinstituts für Wirtschaft**

³ Zur Verkaufsfäche gehören sämtliche Flächen, die dem Kunden zugänglich sind. Hierzu zählen auch Schauferner, Gänge, Treppen, Kassenzone, Standflächen für Einrichtungsgegenstände und dauerhaft zum Verkauf genutzte Freizeiteinrichtungen. Hierzu kommen die Bereiche zum Abstellen der Einkaufswagen und – sofern zugänglich – Flächen der Pf

³ Das Randsortiment dient der Ergänzung des Angebotes, muss dem Kernsortiment sachlich zugeordnet und räumlich deutlich untergeordnet sein. Zentrale/irrelevante Sortimente zeichnen sich dadurch aus, dass sie z.B. viele Innenstadtbesucher anziehen, einen geringen Flächenanspruch haben, häufig in Zusammenhang mit anderen Innenstad

Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründungen) sind Probebohrungen mit bis 1,2 m Durchmesser im Schneckenbohrverfahren zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probe

2 Der Boden des Plangebietes ist mit umweltgefährdenden Stoffen belastet. Sollten bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW vom 09.05.2000 in Verbindung mit § 4 Bundesbodenschutzgesetz vom 17.03.1998 unverzüglich der Unteren

3 Zur Regelung der bodenschutzrechtlichen wie -technischen Belange sowie der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung/Wiederverwertung der auf der Fläche bewegten Bodenmassen ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Wuppertal im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Offenlegungsbeschluss

1155

Anlage 01 zur VO/0856/10

Maßstab: 1 : 500 	
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte/ Stadt	